



## MERKBLATT - EINFUHR VON SPEISEKARTOFFELN AUS ÄGYPTEN

(Stand: 1.12.2015)

### I. Worum geht es?

Um das gemäss Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und Ägypten vereinbarte Einfuhrkontingent für Speisekartoffeln umsetzen zu können, gilt nach der BLW-Verordnung über die vorübergehenden Pflanzenschutzmassnahmen (SR 916.202.1) ab 3. Januar 2012 eine Ausnahmeregelung von dem aus der Pflanzenschutzverordnung (SR 916.20) hervorgehenden Einfuhrverbot.

In Anlehnung an die in der EU geltenden Bestimmungen hat der Eidgenössische Pflanzenschutzdienst (EPSD) ein Verfahren festgelegt, um das aus der Einfuhr von Speisekartoffeln aus Ägypten hervorgehende Risiko der Einschleppung von besonders gefährlichen Kartoffelkrankheiten tief zu halten. Schwerpunkt dieses Verfahrens ist das Bewilligungsregime welchem die Einfuhren unterstellt sind; mit der gleichen Bewilligung kann zwar mehrmals importiert werden, aber jede Einfuhrsendung muss vorangemeldet werden.

Jede Charge (in der Regel Container à ca. 25 t) ist einer eingehenden phytosanitären Kontrolle am Ort, wo die Kartoffeln (zwischen-) gelagert werden, zu unterziehen, falls sie nicht am Eintrittspunkt der EU kontrolliert wurde. Findet die phytosanitäre Kontrolle am Eintrittspunkt in die EU statt, unter Obhut des Pflanzenschutzdienstes des betreffenden Mitgliedstaates, wird die phytosanitäre Freigabe durch diese Stelle vom EPSD anerkannt. Solche Einfuhrsendungen bedürfen keiner weiteren phytosanitären Kontrolle in der Schweiz. Andernfalls ist das im Abschnitt IV beschriebene Verfahren anwendbar.

Die Freigabe erfolgt nach der Bestätigung, dass die Ware phytosanitär einwandfrei ist. Wird anlässlich der Knollenprobe der Erreger der Braunfäule, *Pseudomonas solanacearum*, festgestellt, muss die betroffene Ware vernichtet werden. Zusätzlich werden alle Partien aus der betroffenen Produktionsfläche als importuntauglich erklärt. Betroffene Sendungen, die schon in der Schweiz sind, müssen vollständig beprobt und anschliessend im Labor untersucht werden.

### II. Einfuhrbewilligung

- Bedingungen zur Einfuhr von Speisekartoffeln aus Ägypten:
  - die Einfuhr untersteht dem Bewilligungsregime. Bewilligungen werden vom EPSD ausgestellt. Sie werden nur Kontingentinhabern für Speisekartoffeln erteilt.
  - nur Kartoffelsendungen aus anerkannten, schadorganismenfreien Anbaugebieten Ägyptens oder sogenannten PFAs (Pest Free Areas), ausgeliefert von zugelassenen Lieferanten und Verpackungszentren (packing stations) für den Export in die EU-Mitgliedstaaten und die Schweiz, dürfen importiert werden (Listen der anerkannten PFAs und Lieferanten werden der Einfuhrbewilligung beigelegt).
- Mit dem Antrag auf eine Einfuhrbewilligung verpflichtet sich der Antragsteller,
  - die Einfuhrsendungen mindestens 5 Tage im Voraus mit allen erforderlichen Daten anzumelden (Vorankündigung)
  - Sendungen, für welche die phytosanitäre Kontrolle in der Schweiz vorgesehen ist, zwei Tage vor der Einfuhr der für die Kontrolle amtlich beauftragten Organisation Qualiservice GmbH zu bestätigen; sowie für deren Zwischenlagerung bis zur Freigabe durch den EPSD die vorgeschriebenen Quarantänebedingungen einzuhalten (vgl. Abschnitt IV).
- Interessierte Importfirmen füllen das **Antragsformular** für die **Einfuhrbewilligung**<sup>1</sup> aus und stellen es auf dem Postweg, per Fax (058 462 26 34) oder per E-Mail ([phyto@blw.admin.ch](mailto:phyto@blw.admin.ch)) dem EPSD zu.

<sup>1</sup> Formular in der Beilage oder von [www.pflanzenschutzdienst.ch](http://www.pflanzenschutzdienst.ch) > Pflanzenschutz im Bereich Landwirtschaft und produzierender Gartenbau > Formulare herunterladen.

### III. Vorkehrungen vor der Einfuhr

- Einfuhrsendungen sind mindestens 5 Tage vor der Einfuhr mit dem **Formular für die Voranmeldung** (wird mit der Bewilligung zugestellt) per Fax (**058 462 26 34**) oder elektronisch (E-Mail: [phyto@blw.admin.ch](mailto:phyto@blw.admin.ch)) anzumelden.
- In jedem Fall Rückmeldung des EPSD bezüglich der Konformität des/der betreffenden Posten(s) und allfällige Weisung für die phytosanitäre Kontrolle abwarten.
- Ist die phytosanitäre Kontrolle in der Schweiz vorgesehen, ist zwei Tage vor der Einfuhr die Ankunft der Einfuhrsendung mit genauer Orts- und Zeitangabe per Fax (**031 385 36 58**), E-Mail ([info@qualiservice.ch](mailto:info@qualiservice.ch)) oder telefonisch (**031 385 36 90**) der Qualiservice GmbH zu bestätigen.

### IV. Einfuhr: Massnahmen und Zwischenlagerung bei phytosanitärer Kontrolle in der Schweiz

Nach dem Grenzübertritt müssen Einfuhrsendungen integral und unverzüglich an einen geeigneten Ort transportiert werden wo die Kartoffeln der phytosanitären Kontrolle zu unterziehen sind. Der Ort ist so zu wählen, dass das phytosanitäre Risiko, d.h. die Verschleppungsgefahr von Quarantäneorganismen so tief als möglich gehalten wird. Die Kartoffeln müssen an diesem Ort mindestens 5 Tage zwischengelagert werden können. Die Zwischenlagerung entspricht einer Quarantäne, wo die Sendung bis zum Abschluss der phytosanitären Kontrolle und anschliessenden Freigabe durch den EPSD als beschlagnahmt gilt.

- **Vorsorgliche Massnahmen:**  
Unmittelbar nach dem Abladen der Kartoffeln ist die Ladebrücke des Transportfahrzeuges in jedem Fall mit einem geeigneten Desinfektionsmittel zu behandeln (z.B. Menno-Florades®, Halades CIP®; Achtung: Anwendung nur nach Gebrauchsanleitung des Herstellers, der EPSD übernimmt keine Haftung).
- **Anforderungen an die Zwischenlagerung:**
  - die Kartoffeln werden an einem Ort gelagert, an dem idealerweise keine anderen Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse gelagert sind. Andernfalls ist ein Abstand zu diesen von mindestens 2 m einzuhalten
  - um allenfalls aus Behältern oder Gebinden (Paloxen, Big Bags oder Säcke) austretenden Saft abzufangen, ist die Fläche auf der die Ware abgelegt wird mit einer Plastikfolie abzudecken. Die Abdeckfolie darf wiederverwendet werden, falls die Sendung phytosanitär einwandfrei ist.
- **Phytosanitäre Kontrolle:**
  - pro Charge (à 25 t) wird jeweils ein Muster von 200 Knollen von Qualiservice GmbH gezogen. Die Knollenmuster werden entweder vor Ort visuell kontrolliert (ca. 80 % der Sendungen) oder an die Forschungsanstalt Agroscope Changins-Wädenswil ACW in Nyon zur Laboruntersuchung gebracht (ca. 20 % der Sendungen)
  - die einzelnen Chargen einer Einfuhrsendung werden ausschliesslich vom EPSD in schriftlicher Form frei gegeben (E-Mail oder Fax) - auch wenn aus der visuellen Kontrolle kein Befallsverdacht hervorgeht
  - im Fall einer Laboruntersuchung liegt das Diagnoseergebnis nach 3 bis 5 Tagen vor.

### V. Gebühr für die phytosanitäre Kontrolle in der Schweiz

Die phytosanitäre Kontrolle von Einfuhrsendungen von Speisekartoffeln aus anderen Ländern als EU-Mitgliedstaaten ist gebührenpflichtig. Die Bemessung der Gebühr richtet sich nach dem Aufwand. Weil im Fall von Kartoffeln aus Ägypten 20% der Sendungen (Wahl zufällig) zusätzlich einer Laboruntersuchung unterstehen, werden die betreffenden Kosten von allen Importeuren mitgetragen:

- Für die erste Charge à 25 t jeder zu kontrollierenden Sendung beträgt die Gebühr CHF 480.-
- Für jede weitere Charge der gleichen Sendung beträgt die Gebühr CHF 290.- pro 25 t.